

## Lapmaster Wolters GmbH

### Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen

#### 1. Anwendungsbereich

- a. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind im Internet hinterlegt unter <https://lapmaster-wolters.de/geschaeftsbedingungen> und wir senden diese auf Verlangen gerne zu. Individuell zwischen den Parteien getroffene Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit sie in Textform bestätigt wurden.
- b. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten haben. Eine Anerkennung besteht nur, wenn wir schriftlich ihrer Geltung zustimmen.
- c. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

#### 2. Angebote - Angebotsunterlagen

- a. Angebote des Lieferanten haben unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für uns. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet. Sofern nicht individual vertraglich zwischen den Parteien vereinbart, werden Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Projekten usw. nicht gewährt. Der Lieferant fügt seinem Angebot alle für die Beurteilung erforderlichen technischen Unterlagen, wie etwa Zeichnungen, Datenblätter und Zertifikate, bei.
- b. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot in Bezug auf Art, Güte, Menge und Beschaffenheit an unsere Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen muss der Lieferant auf diese ausdrücklich hinweisen und kenntlichmachen.
- c. Angebote des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung.

#### 3. Vertragsschluss

- a. Bestellungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen zu Bestellungen. Die Übermittlung unserer Dokumente kann per Post oder auf elektronischem Weg erfolgen.

- b. Der Lieferant hat unsere Bestellungen innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang mittels Auftragsbestätigung oder durch Gegenzeichnung der Bestellung zu bestätigen.

#### 4. Preise, Zahlungsbedingungen

- a. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Der Preis ist - fern nicht abweichendes vereinbart - ein Nettopreis, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b. Ohne eine abweichende Vereinbarung umfasst der vereinbarte Preis die Lieferung „frei Haus“ an die von uns benannte Empfangsstelle einschließlich der üblichen Verpackung, Fracht, Roll- und Lagergeld, etwaiger Zölle sowie sämtlicher Neben- und Nebenkosten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf unsere Aufforderung hin die Verpackung auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- c. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese folgende Angaben erhalten: Bestellnummer (sofern vorhanden), gelieferter Artikel, gelieferte Menge, Preis je Lieferposition. Der Lieferant trägt die Verantwortung für alle Folgen, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei uns eingegangen. Dies gilt nur, soweit der Lieferant die Unrichtigkeit der Rechnung zu vertreten hat.
- d. Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, an invoice@lapmaster-wolters.de zu senden.
- e. Sofern nichts Abweichendes individuell in Textform vereinbart wird, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto nach ordnungsgemäßem Wareneingang und Zugang einer prüffähigen Rechnung.
- f. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- g. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Die gesetzliche Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt.

#### 5. Lieferzeit

- a. Die in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungszeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Liefer- oder Leistungsfrist ist der Eingang der Ware bei uns und bei Leistungen der Tag der Arbeitsleistung.
- b. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten wird. Der Lieferant muss ebenfalls informieren, wenn Umstände erkennbar werden, die zu einer Nichteinhaltung der Liefer- oder Leistungszeit führen könnten. Zeichnet sich eine Verzögerung ab, legt der Lieferant uns unverzüglich einen

Maßnahmen- und Terminplan zur Wiederherstellung der vereinbarten Liefertermine vor.

- c. Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung schulhaft in Verzug, können wir für jeden vollendeten Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettoauftragswertes der jeweils betroffenen Lieferung oder Leistung verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % dieses Nettoauftragswertes. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche wegen Verzuges angerechnet.
- d. Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren und Dienstleistungen, die vor dem in der Bestellung angegebenen Termin angeliefert oder erbracht werden, zu verweigern oder die vorzeitig gelieferten Waren nach Rücksprache und auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

## 6. Gefahrübergang, Dokumente

- a. Die Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei unserem Werk beziehungsweise der von uns in der Bestellung genannten Empfangsstelle. Die Empfangsbestätigung ist nur als Anerkennung des Wareneingangs, nicht aber als ordnungsgemäße Erfüllung zu betrachten. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP (benannte Empfangsstelle) Incoterms® 2020.
- b. Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet und sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Die jeweils noch zu liefernde Restmenge ist auf dem Lieferschein anzugeben.
- c. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit unseren Bestellangaben wie der Bestellnummer, Bezeichnung und Artikelnummer der gelieferten Artikel, Lieferantennummer, Empfänger, Lieferscheinnummer und gelieferter Menge beizufügen.
- d. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung für den erforderlichen Transport der Ware so vorzunehmen, dass Schäden bei normaler Behandlung der Ware vermieden werden. Die Kosten für die Verpackung trägt der Lieferant. Die Kosten einer Transportversicherung trägt ebenfalls der Lieferant.
- e. Jede Lieferung ist uns unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestellnummer zu enthalten.

## 7. Gewährleistung, Gewährleistungsansprüche, Mängelrüge

- a. Der Lieferant sichert zu, dass die Leistung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit hat oder dem von uns freigegebenen Erstmuster entspricht, sich

für die nach dem Vertrag vorausgesetzte sowie die gewöhnliche Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den im Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht. Sofern vereinbart, müssten die Waren, die das CE-Zeichen tragen und eine Konformitätsbescheinigung besitzen. Außerdem garantiert der Lieferant für die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungsdaten und sonstigen Eigenschaften.

- b. Jede Prozessänderung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch Lapmaster Wolters GmbH. Genehmigungspflichtig sind insbesondere: Im Übrigen gelten die zwischen den Parteien gesondert vereinbarten Qualitäts- und Liefervereinbarungen, auf die hiermit ausdrücklich Bezug genommen wird.
  - i. Produktverlagerung
  - ii. Änderung der Bezugsquelle von Vorprodukten, sofern dadurch Produktmerkmale
  - iii. beeinflusst werden
  - iv. Änderung von Rezepturen oder der Zusammensetzung von Rohstoffen
  - v. Änderungen im Produktionsprozess
  - vi. Verlagerung / Umsetzung von Maschinen und Anlagen.
  - vii. Neu- / Ersatzherstellung oder Überarbeitung von Werkzeugen und Produktionseinrichtungen

In diesen Fällen ist ein Bemusterungs- und Freigabeverfahren mit Lapmaster Wolters GmbH abzustimmen. Lieferungen aus dem geänderten Prozess erfolgen erst nach erfolgter Freigabe durch Lapmaster Wolters GmbH. Solange die Freigabe nicht erteilt ist, muss die unveränderte Version des Produktes weiter geliefert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, Lapmaster Wolters GmbH über etwaige Prozessänderungen unverzüglich zu informieren.

- c. Bei Lieferung von Waren sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferung auf offensichtliche Mängel, Mengenabweichungen sowie offen erkennbare Transportschäden zu untersuchen. Solche sind innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Lieferung gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Bei allen anderen Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 377 HGB.
- d. Weist die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers einen Mangel auf, stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu, wobei wir das Recht zur Wahl der Art der Nacherfüllung haben. Wir sind berechtigt, nach Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten Nachfrist, bei Verweigerung der

Nacherfüllung oder deren Fehlschlagen, was bei zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen der Fall ist, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.

- e. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Anlieferung bei uns. Für sicherheitsrelevante Komponenten und Ersatzteile beträgt die Verjährungsfrist abweichend hiervon 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist gesetzlich vorgesehen ist.

## 8. Rechtsmängel

- a. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Schutzrechten Dritter ist, die der vertraglichen und der gewöhnlichen Nutzung entgegenstehen oder diese einschränken.
- b. Machen Dritte Ansprüche geltend, die uns oder unsere Kunden hindern, die Ware vertragsgemäß zu nutzen, informieren wir den Lieferanten entsprechend. In diesem Fall wird der Lieferant auf seine Kosten nach unserer Wahl entweder
  - i. uns und/oder unseren Kunden das Recht zur Nutzung der Ware verschaffen; oder
  - ii. die gelieferte Ware schutzfrei gestalten, soweit dadurch die vertraglich vereinbarten Eigenschaften nicht beeinträchtigt werden; oder
  - iii. die gelieferte Ware durch andere, mit den gleichen Eigenschaften ersetzen, die keine Schutzrechte Dritter verletzt.
- c. Der Lieferant hat uns von etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund bestehender Schutzrechte Dritter freizustellen und uns alle mit der Anspruchsabwehr entstehenden Kosten, inklusive der Kosten der anwaltlichen Vertretung, zu ersetzen. Wir werden den Lieferanten über geltend gemachte Ansprüche Dritter unverzüglich informieren und ihm im zumutbaren Umfang die zur Verteidigung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellen.
- d. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit die Ware nach den Vorgaben von uns gefertigt wurde und dem Lieferanten die entgegenstehenden Schutzrechte nicht bekannt waren und der Lieferant sie auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätte kennen müssen.

## 9. Produkthaftung

- a. Soweit durch die vom Lieferanten gelieferte Ware ein Schaden an Leib, Leben oder Eigentum eines Dritten eintritt, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen des Dritten auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache für den Schaden in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- b. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle gemäß dem vorstehenden Absatz ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Hierbei hat der Lieferant uns angemessen zu unterstützen, insbesondere sämtliche erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- c. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000 je Personen- und Sachschaden zu unterhalten, die während der Vertragsbeziehung und für einen Zeitraum von drei Jahren nach deren Beendigung besteht. Der Lieferant weist uns den bestehenden Versicherungsschutz auf Verlangen nach. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Schadensersatzansprüche von uns bleiben unberührt.

## 10. Eigentumsrechte und Eigentumsvorbehalt

- a. An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns nach Abwicklung der letzten Bestellung unaufgefordert zurückzugeben bzw. zu vernichten, falls es sich um elektronisch übermittelte Daten handelt. Durch Bemusterung entstehen uns keine Kosten. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen des Lieferanten bleiben unberührt; während ihrer Dauer werden die Unterlagen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung dieser Pflichten aufbewahrt und danach unverzüglich gelöscht oder vernichtet.
- b. Sofern wir dem Lieferanten Werkzeuge beistellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der bestellten Waren einzusetzen und deutlich als Eigentum der Lapmaster Wolter GmbH zu kennzeichnen. Die Werkzeuge sind separat von Werkzeugen der Lieferanten aufzubewahren. Der Lieferant ist verpflichtet, uns gehörende Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Bei Verlust oder Beschädigung von Werkzeugen, die wir dem Lieferanten beigestellt haben, hat der Lieferant nach unserer Wahl Ersatz in gleicher Art und Güte zu beschaffen oder den Neuwert zu ersetzen, sofern er den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten hat.
- c. Sofern wir dem Lieferanten Ware beistellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns

vorgenommen. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- d. Wird die von uns beigestellte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren untrennbar vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Waren des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Eigentum einräumt. Der Lieferant verwahrt dann das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

## 11. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, insbesondere in Fällen von Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakten, behördlichen Maßnahmen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen sowie Epidemien oder Pandemien (ab Risikobewertung „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut), die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungserbringung führen, sind die betroffenen Parteien für die Dauer und im Umfang der Störung von ihren Leistungs- bzw. Annahmepflichten befreit. Die von einem Fall höherer Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über Grund, Umfang und voraussichtliche Dauer des Ereignisses zu informieren und auf Verlangen geeignete Nachweise vorzulegen. Die Parteien sind verpflichtet, die Auswirkungen der höheren Gewalt nach Möglichkeit zu begrenzen. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate ununterbrochen an, sind beide Parteien berechtigt, den betroffenen Vertragsteil ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass hieraus Schadensersatzansprüche entstehen.

## 12. Geheimhaltung

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Bestellung weiter. Sie erlischt, wenn das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Der Lieferant verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer schriftlich in gleicher Weise zur Geheimhaltung und weist uns eine entsprechende Verpflichtung auf Verlangen nach.
- b. Auf unsere Kosten angefertigte oder von uns zur Verfügung gestellte Dokumente, wie Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Berechnungen und sonstigen Unterlagen dürfen nicht für Lieferungen und Leistungen an Dritte oder für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden.

- c. Auf eine bestehende Geschäftsverbindung mit uns darf der Lieferant in seiner Werbung nur dann hinweisen, wenn wir uns damit vorab schriftlich einverstanden erklärt haben.

### **13. Schlussbestimmungen**

- a. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen uns und dem Lieferanten unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
- b. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“), Anwendung. Für Lieferanten mit Sitz außerhalb Deutschlands kann eine unverbindliche englische Übersetzung dieser Einkaufsbedingungen zur Verfügung gestellt werden; maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Fassung.
- c. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort. Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Sitz. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben. Die Parteien vereinbaren diesen Gerichtsstand als ausschließlichen Gerichtsstand im Sinne von Art. 25 EuGVVO.

(Stand: Dezember 2025)